

Hygienekonzept für Veranstaltungen auf dem Gelände der Medizinischen Hochschule Hannover

Vorwort

Gemäß der Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Stand: 10. Juli 2020) ist die Medizinische Hochschule Hannover (MHH) verpflichtet, ein Hygienekonzept zu erstellen und dessen Einhaltung zu gewährleisten, um ab dem 1. September 2020 Kongresse, Tagungen und andere, wissenschaftliche Veranstaltungen durchführen zu dürfen. Die Maßnahmen betreffen die Zahl der Personen auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten, die Reinigungsvorgaben und die Raumlüftung. Sie dienen dem Abstandsgebot und damit einhergehend auch der Steuerung von Personenströmen. Entsprechend sind **Veranstaltungen untersagt, in deren Verlauf der Mindestabstand zwischen den Teilnehmenden nicht dauerhaft eingehalten werden kann.** Großveranstaltungen, bei denen eine Kontaktverfolgung und die Einhaltung von Hygieneregeln nicht möglich sind, werden bis mindestens bis Ende Dezember 2020 nicht stattfinden.

Um dieser Verordnung und den Hygiene-Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zu entsprechen gelten für Veranstaltungen jeglicher Art, die auf dem Campus der Medizinischen Hochschule Hannover stattfinden, sowie für die Vor- und Nachbereitung Maßnahmen zur Risikominimierung und zum Infektionsschutz. Diese haben zu jedem Zeitpunkt Vorrang gegenüber der Durchführung der Veranstaltungen.

Je nach Art und Umfang der Veranstaltung behält sich das Veranstaltungsmanagement der MHH vor, den Veranstalter/die Veranstalterin zu einem Testlauf aufzufordern, um mögliche Problemfelder frühzeitig zu erkennen. Auch im Testbetrieb gelten die Maßnahmen und Regeln dieses Hygienekonzepts entsprechend. Auf Grund der dynamischen Entwicklung der COVID-19-Pandemie sind **möglicherweise kurzfristige Veränderungen der Maßnahmen erforderlich**, wenn sich das Infektionsgeschehen verändert. Daraus können sich auch Änderungen des Hygienekonzepts ergeben.

Sollte es nötig sein Veranstaltungen auf Grund eines veränderten Infektionsgeschehens und daraus resultierenden neuen Bedingungen oder Auflagen von Seiten des Landes Niedersachsen, des Gesundheitsamtes oder des Präsidiums der MHH zu verschieben oder abzusagen, **haben Veranstalter oder Teilnehmende keinen Anspruch auf Schadensersatz. Bei SARS-CoV-2-bedingten Stornierungen seitens des Veranstalters/der Veranstalterin erhebt die MHH keine Stornogebühren.**

Personen, bei denen eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 diagnostiziert wurde, bei Betretungsverbot, verordneter Quarantäne oder Einreise aus ausgewiesenen Risikogebieten sowie bei Krankheitssymptomen ist eine Teilnahme an Veranstaltungen untersagt.

1. Vorbereitung des Veranstaltungsbetriebs

Jedem Veranstaltungsraum werden **feste Gangzonen-Bereiche sowie Ein- und Ausgänge** zu dem jeweiligen Gebäude und den Räumen zugeordnet und die **maximal zulässigen zeitgleich anwesenden Teilnehmenden** festgelegt. Eine Kennzeichnung bzw. ein Abbau der nicht zu benutzenden Sitzplätze und Tische wird vorgenommen.

Plakate der COVID-19-Verhaltensmaßnahmen der MHH werden gut sichtbar angebracht und zusätzliche Desinfektionsgeräte aufgestellt.

Um die Abstandsregelungen zu jedem Zeitpunkt einhalten zu können, ist die Personenanzahl, die sich zeitgleich in einem Gebäude aufhalten darf, begrenzt. Falls an einem Tag mehrere Veranstaltungen in demselben Gebäudebereich stattfinden, müssen der Beginn, die Pausen (falls vorgesehen) und das Ende der Veranstaltungen gestaffelt werden. Die dafür erforderlichen Absprachen übernimmt das Veranstaltungsmanagement mit den Veranstaltern. In den Gebäuden **J06 und K20 darf grundsätzlich nur eine Veranstaltung zeitgleich** durchgeführt werden.

Veranstaltungsräume, die täglich mehrfach genutzt werden, werden von der Medizinischen Hochschule Hannover zusätzlich zwischen den Veranstaltungen gereinigt und gelüftet. Tische, Griffe, Arbeitsflächen sowie sonstige Ausstattung werden durch Wischdesinfektion regelmäßig desinfiziert.

2. Vorbereitung einer Veranstaltung

Das Veranstaltungsmanagement stellt dem Veranstalter/der Veranstalterin vor der Veranstaltung die aktuell einzuhaltenden Hygiene- und Verhaltenspflichten sowie die damit evtl. verbundenen Kosten in Textform zur Verfügung.

Der Veranstalter/Die Veranstalterin ist verpflichtet, alle während der Veranstaltung anwesenden Personen (Mitarbeitende sowie Teilnehmende) **im Vorfeld der Veranstaltung über die gültigen Bestimmungen und Maßnahmen zu informieren**. Zu Beginn der Veranstaltung ist eine Wiederholung dieser Informationen für die Teilnehmenden verpflichtend.

Der Veranstalter/Die Veranstalterin ist verpflichtet von allen Mitarbeitenden, die zu einem beliebigen Zeitpunkt der Veranstaltung tätig sind (je für Aufbau, Durchführung und Abbau), **den Familiennamen, den Vornamen, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit zu dokumentieren** und diese Daten für die Dauer von vier Wochen nach Beendigung der Veranstaltung unter Beachtung des Datenschutzes aufzubewahren, damit eine eventuelle Infektionskette nachvollzogen werden kann. Die Dokumentation ist dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. Spätestens sechs Wochen nach Beendigung der Veranstaltung sind die Daten der jeweils betreffenden Person zu löschen.

3. Durchführung der Veranstaltung

Für jeden Veranstaltungsraum sind die **maximalen Belegungszahlen** zu beachten, da diese den geltenden Abstands- und Hygieneregeln entsprechen. Eine Belegung mit mehr Personen, auch nur vorübergehend, ist daher nicht zulässig. Eine **Veränderung der Sitz- und Tischstellung bzw. der Markierungen in den Räumen durch den Veranstalter/die Veranstalterin ist nicht gestattet**. In kleineren Räumen wie bspw. Toiletten und Aufzügen sollte sich bitte grundsätzlich nur eine Person aufhalten.

Der **Mindestabstand ist jederzeit einzuhalten, ebenso die Maskenpflicht¹ auf allen Wegen**, in den Pausen und auf den Toiletten, bei denen der Mindestabstand nicht einzuhalten ist. Die **Mund-Nasen-Bedeckung darf im Veranstaltungsraum sitzend am Platz abgelegt werden**. Es wird empfohlen Mund-Nasen-Bedeckungen für die Teilnehmenden im Bedarfsfall bereitzuhalten.

¹ Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und die dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können, und Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von den Verpflichtungen ausgenommen. § 3 Absatz 6 der Verordnung vom 07.10.2020

In den Gebäuden sind die direkten Wege zu den Räumlichkeiten zu nutzen. Gleiches gilt für die Wege zu den sanitären Anlagen und für Pausenbereiche. Die Abstandsregeln sind auch in Pausen und nach Beendigung der Veranstaltung zu beachten. Die Teilnehmenden sollten durch den Veranstalter/die Veranstalterin ausdrücklich darauf hingewiesen werden.

Der Veranstalter/Die Veranstalterin ist angehalten, Teilnehmende von der Veranstaltung auszuschließen, wenn die Hygiene- und Abstandsregeln missachtet werden und eine einmalige Ermahnung nicht wirkt. Ebenso kann die Medizinische Hochschule Hannover Veranstaltern die **Raumnutzungserlaubnis entziehen, wenn die bestehenden Regelungen nicht eingehalten werden**. Die Kosten trägt in diesem Fall der Veranstalter/die Veranstalterin.

3.1 Registrierung

Der Veranstalter/Die Veranstalterin muss **von allen Teilnehmenden die Kontaktdaten erfassen**: den Familiennamen, den Vornamen, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit der Veranstaltung. Diese Daten sind für die Dauer von vier Wochen nach Beendigung der Veranstaltung unter Beachtung des Datenschutzes aufzubewahren, damit eine eventuelle Infektionskette nachvollzogen werden kann; **andernfalls darf der Zutritt zur Veranstaltung nicht gewährt werden**. Die Dokumentation ist dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. Spätestens vier Wochen nach Beendigung der Veranstaltung sind die Daten der jeweils betreffenden Person zu löschen. Ebenso muss eine Gesundheitsabfrage erfolgen. Bei diagnostizierter Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2, bei verordneter Quarantäne oder Einreise aus ausgewiesenen Risikogebieten sowie bei Krankheitssymptomen ist eine Teilnahme an der Veranstaltung untersagt.

Ein Zutritt zu den Gebäuden auf dem Campus der MHH ist nur nach der Datenerfassung erlaubt oder diese muss unmittelbar im Anschluss geschehen. Dabei ist vom Veranstalter/von der Veranstalterin sicherzustellen, dass der Mindestabstand vor und während der Registrierung von allen Beteiligten eingehalten wird. Evtl. sind dafür gestaffelte Einlasszeiten, Markierungen oder der Einsatz von Tensatoren notwendig. Bitte sprechen Sie dies im Vorfeld mit dem Veranstaltungsmanagement ab.

Das für die Registrierung eingesetzte Personal ist entsprechend zu schützen (Plexiglasscheiben, Mund-Nasen-Bedeckung). Stifte, die benutzt wurden, müssen desinfiziert oder dem Teilnehmenden mitgegeben werden.

Wir empfehlen die **Registrierung bereits im Vorfeld der Veranstaltung elektronisch** vorzunehmen. Bitte achten Sie bei der Auswahl Ihres Registrierungsprogramms stets auf den Ort der Speicherung der erfassten Daten sowie die Einhaltung der gültigen DSGVO.

Eine Entgegennahme von Garderobe ist untersagt und muss von den Teilnehmenden mitgeführt werden.

3.2 Veranstaltungsverlauf

Vor dem Betreten der Räumlichkeiten müssen sich Teilnehmende wie Durchführende die **Hände waschen bzw. desinfizieren**. Entsprechende Spender mit Desinfektionsmittel stehen an den Gebäudeeingängen bzw. in der Nähe des Veranstaltungsraumes sowie vor den Toiletten bereit. **Körperkontakt (auch Händeschütteln) ist untersagt**.

Während der Veranstaltung sind die **Türen nach Möglichkeit offenzuhalten**, vorhandene Lüftungsanlagen werden mit maximalem Luftaustausch eingeschaltet sein. Zusätzlich sollte vom Veranstalter/von der Veranstalterin mindestens **alle 45 Minuten eine Stoßlüftung** durch vollständige Öffnung der Fenster, sofern vorhanden, vorgenommen werden. Ein dauerhaftes Kippen der Fenster ist hierbei nicht ausreichend.

Mikrofone werden vom Veranstaltungsmanagement **mit einem Plastiküberzug geschützt**, der im Anschluss **vom Nutzer/von der Nutzerin entfernt und entsorgt werden** muss. Ansteckmikrofone müssen durch den Redner/die Rednerin selbst angelegt werden. Eine Übergabe von Mikrofonen darf nur indirekt (bspw. durch Ablegen auf einem Tisch) erfolgen.

Grundsätzlich wird empfohlen bei der Durchführung von Veranstaltungen **auf Gruppen- oder Partnerarbeit zu verzichten**. Ebenso darf jeder **nur seine persönlichen Gegenstände** (bspw. Stift, Papier) verwenden.

Chöre und Bläserensembles können wieder unter Einhaltung des normalen Abstandes von 1,5 Metern ohne zusätzliche Beschränkungen proben.

Führungen auf dem Gelände der Medizinischen Hochschule Hannover sind nicht erlaubt.

3.3 Catering

Der **Verzehr von Speisen und Getränken in den Veranstaltungsräumen ist grundsätzlich untersagt**.

Buffets mit **Selbstbedienung** sind ebenfalls **untersagt**. Die Ausgabe von Speisen muss durch geschulte Servicekräfte erfolgen. **Buffets dürfen nur im Einbahnstraßensystem** zugänglich sein. Die Servicekraft muss auf Verlangen einen **Hygienennachweis** vorlegen können. Bei Cateringangeboten mit Servicekraft auf den Gangzonen muss die **eingewiesene, dienstleistende Person während der Arbeit eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen** und die Gäste eine Händedesinfektion vornehmen. Auch hier ist sicherzustellen, dass jeder jederzeit den Mindestabstand einhalten kann. Eventuell sind dafür zusätzliche Markierungen nötig. Stehtische werden bis auf weiteres nicht zur Verfügung gestellt.

3.4 Ausstellung

Ausstellungen, Informationsstände, das Aufstellen von Tafeln und Schaubildern, insbesondere durch Vertreter der Industrie, sind verboten.

4. Handlungsanweisungen bei Verdachtsfällen oder bestätigter Infektion während einer Veranstaltung

Besteht bei einer Person der Verdacht einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 oder wartet eine Person auf ein Testergebnis, so ist ein Zutritt zum MHH-Campus und somit auch zu Veranstaltungen untersagt bis ein eindeutiges Ergebnis vorliegt. Entsteht ein solcher Verdacht während einer Veranstaltung, hat die Person den Verdacht unverzüglich an den Veranstalter/die Veranstalterin zu melden. Anschließend ist das Gelände zu verlassen. Der Veranstalter/die Veranstalterin informiert umgehend das Gesundheitsamt, sowie das Veranstaltungsmanagement der MHH. Die Übermittlung der Kontaktlisten an das Gesundheitsamt erfolgt per Fax (0511 616 48576) durch den Veranstalter/die Veranstalterin. Bei einem bereits bestätigten Fall ist mit dem Gesundheitsamt zu klären, ob die Veranstaltung weiter durchgeführt werden kann oder abgebrochen werden muss. Das Gesundheitsamt der Region Hannover ist montags bis freitags von 08:00 - 16:00 Uhr unter der 0511-616-43434 erreichbar. Außerhalb der regulären Dienstzeiten ist das Gesundheitsamt über die Leitstelle der Berufsfeuerwehr Hannover unter 0511-19-222 zu kontaktieren. Die Meldung an das Veranstaltungsmanagement erfolgt per Mail an veranstaltungsmanagement@mh-hannover.de.

Bei Fragen oder Problemen wenden Sie sich bitte an

Ihre/n Sachbearbeiter/in im
Veranstaltungsmanagement

oder an das Sekretariat unter
veranstaltungsmanagement@mh-hannover.de
0511/532-9500